

**Durchgeschriebene Fassung der**  
**Satzung**  
**über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Worpswede**

in der Fassung der Neufassung der Satzung vom 17.07.2012  
geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 26.04.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Worpswede folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck**

- (1) In der Gemeinde Worpswede wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen/Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Worpswede, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat Niedersachsen e. V. zu erwerben.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (2) Der Seniorenbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
  1. Förderung der Anliegen der älteren Menschen und Wahrung ihrer Interessen innerhalb des örtlichen Gemeinwesens
  2. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation und die Probleme älterer Menschen
  3. Unterstützung der Gemeinde Worpswede durch Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen
  4. Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten auf Kreis-, Regional- und Landesebene
  5. Pflege der Kontakte zu Heimbewohnern, Heimbeiräten und Heimträgern
  6. Vermittlung von Hilfsangeboten für ältere Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags sowie für Angehörige im Bereich der häuslichen Pflege

7. Förderung der Aus- und Weiterbildung im Seniorenbereich
8. Erhalt und Weitergabe von Wissen und Erfahrung älterer Menschen
9. Unterstützung von generationsübergreifenden Projekten.

### **§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern. Von den neun Mitgliedern werden 6 Personen durch direkte Wahl Mitglied des Seniorenbeirates. Hierbei handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Worpswede, die grundsätzlich durch eine Wahl bestimmt werden. Das Verfahren zur Wahl ist in einer Wahlordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(1a) Im Seniorenbeirat sollen 3 Personen als delegierte Mitglieder der nachstehend aufgeführten Verbände/Organisationen vorhanden sein:

- a) 1 Mitglied der AWO
- b) 1 Mitglied des Sozialverbandes VdK
- c) 1 Mitglied des Sozialverbandes Deutschland

Falls ein Verband/eine Organisation bis zum Tag der Wahl des Seniorenbeirates schriftlich keinen Vertreter benannt hat, erhöht sich die Zahl der direkt gewählten Mitglieder entsprechend.

Sofern sich weitere Sozialverbände in der Gemeinde Worpswede ansiedeln, erhalten diese in der folgenden Wahlperiode auf Antrag einen Sitz im Seniorenbeirat, zugunsten eines schon im Seniorenbeirat vertretenen Verbandes. Hierbei entscheidet das Los, welcher Verband seinen Sitz verliert.

(2) Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung Worpswede nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

(3) Sollten nach einer durchgeführten Wahl bestimmte Personen- oder Bevölkerungsgruppen nicht repräsentiert sein, obwohl ihre Teilhabe für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats von Bedeutung ist (z. B. Geschlecht, Ortsbezogenheit), können bis zu zwei zusätzliche Senioren mit beratender Funktion berufen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder.

(4) Der Seniorenbeirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der aktiven Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsinhalte und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat festgelegt.

(5) Das Verfahren zur Durchführung der Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seiner Organisation wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Worpswede sowie die der Niedersächsischen Gemeindeordnung. In der ersten Sitzung ist ein Vorstand bestehend aus dem/der Vorsitzenden/Vorsitzende, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin sowie dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu wählen.

(6) Aus der Mitte des Seniorenbeirates wird ein Vertreter sowie ein Stellvertreter für den Kreissenorenbeirat bestimmt.

#### **§ 4 Stellung des Seniorenbeirates**

(1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Worpswede gem. § 71 Abs. 7 NKomVG aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen/Bürger ein Mitglied mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter für das ordentliche Mitglied.

(2) Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören. Die sich daraus ergebenden Stellungnahmen und Anträge sind dem jeweiligen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen. Auf Wunsch eines Fachausschusses, des Verwaltungsausschusses oder des Rates wird ein Vertreter des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und/oder Beschlussfassung angehört.

(3) Die Gemeinde Worpswede stellt dem Seniorenbeirat die Einladungen der Fachausschüsse und des Rates zur Verfügung. Sitzungsvorlagen können auf Wunsch eingesehen werden.

#### **§ 5 Empfehlungen an andere Stellen**

(1) Soweit durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Seniorinnen/Senioren angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

#### **§ 6 Pflichten und Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht eine Belehrung nach § 43 NKomVG.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

#### **§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeinde Worpswede**

(1) Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeindeverwaltung Worpswede unterstützt.

#### **§ 8 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats entspricht jeweils der kommunalen Wahlperiode.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 28.02.2007 außer Kraft.